OVE EN IEC 62305-3 Beiblatt 2

Ausgabe: 2026-06-01

Blitzschutz
Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen – Beiblatt 2: Auswahl der Mindest-Blitzschutzklasse und der Prüfintervalle für bauliche Anlagen

Protection against lightning – Part 3: Physical damage to structures and life hazard – Supplement 2: Selection of the minimum-class lightning protection for buildings and the inspection intervals

Protection contre la foudre – Partie 3: Dommages physiques sur les structures et risques humains – Supplément 2: Sélection de la protection foudre minimale de classe pour les bâtiments et les intervalles d'inspection

Copyright OVE

Medieninhaber und Hersteller:
OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik

Copyright © OVE – 2026.
Alle Rechte vorbehalten! Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung gestattet!

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, 1010 Wien
E-Mail: verkauf@ove.at
Internet: http://www.ove.at
Webshop: www.ove.at/webshop
Tel.: +43 1 587 63 73

ICS 29.020; 29.260.20; 91.120.40

Ersatz für ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 Beiblatt 2:2013-02-01

zuständig OVE/TK BL
Blitzschutz

Inhalt

Seite

Vorwort 3

1 Anwendungsbereich 4

2 Normative Verweisungen 4

3 Begriffe 4

4 Auswahl der erforderlichen Mindest-Blitzschutzklasse und Prüfintervalle 4

Literaturhinweise 9

Copyright OVE

Vorwort

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

– Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
– Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Copyright OVE

1 Anwendungsbereich

OVE EN IEC 62305-3 Beiblatt 2 dient zur Auswahl der Mindest-Blitzschutzklasse und der Prüfintervalle für bauliche Anlagen, in Abhängigkeit der Gebäudeart und der Nutzungsart, wenn ein Blitzschutzsystem (LPS) ausgeführt wird. Das Beiblatt dient nicht als Entscheidungsgrundlage, ob ein Blitzschutzsystem erforderlich ist.

Wenn die Errichtung eines Blitzschutzsystems gefordert wird, ist dieses in der Mindest-Blitzschutzklasse gemäß Tabelle1 auszuführen, um Verletzungen von Lebewesen und Schäden an baulichen Anlagen auf ein in Österreich allgemein akzeptiertes Restrisiko zu reduzieren.

ANMERKUNG Hinsichtlich Risikoanalyse gemäß OVE EN IEC 62305-2 siehe die ANMERKUNG in 4.2.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

OVE EN IEC 62305 Reihe, *Blitzschutz*

BGBl. II Nr. 33/2012, *Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012)*

3 Begriffe

Für den Anwendungsbereich dieses Beiblattes gelten die Begriffe gemäß OVE EN IEC 62305 Reihe.

4 Auswahl der erforderlichen Mindest-Blitzschutzklasse und Prüfintervalle

4.1 Die Errichtung und Prüfung eines Blitzschutzsystems für eine bauliche Anlage wird oft durch den Eigentümer, Nutzer bzw. Betreiber, aber auch vielfach aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften wie z. B. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Elektroschutzverordnung, VEXAT, Gewerbeordnung, Bauordnungen, OIB-Richtlinien gefordert (z. B. explosionsgefährdete Anlagen, Krankenhäuser, Versammlungsstätten, historische Bauten).

4.2 Die Zuordnung der Mindest-Blitzschutzklasse und des maximalen Prüfintervalls in Abhängigkeit der Gebäudeart und deren Nutzung ist in Tabelle 1 angegeben.

ANMERKUNG Eine Risikoanalyse gemäß OVE EN IEC 62305-2 deckt neben dem hier behandelten „Schutz von baulichen Anlagen und Personen“ auch weitere Risikokomponenten, wie z. B. wirtschaftliche Schäden, Ausfall von Dienstleistungen, kulturelle Werte, ab und kann somit aus diesen Gründen gegebenenfalls auch höhere Blitzschutzklassen liefern.

4.3 Abweichende Anforderungen aus Behördenverfahren sind zu berücksichtigen.

4.4 Bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen sind die Prüfintervalle für Arbeitsstätten gemäß Elektroschutzverordnung 2012 zu beachten.

Copyright OVE